

Allgemeine Einkaufs- und Kooperationsbedingungen

der s-IT systems | Bernhard Strasser, im Folgenden kurz s-IT systems genannt,
Stand der AGBs: 1/2016

1. Geltung

1.1. Vertragsgrundlagen. s-IT systems bezieht sämtliche Leistungen ihrer Vertragspartner bzw. kooperiert mit ihren Vertragspartnern ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen sowie etwaiger schriftlicher Einkaufs-Angebote und etwaiger zum Einkaufs-Angebot gehörigen schriftlichen Einkaufs-Preislisten und Einkaufs-Produktbeschreibungen.

Die Einkaufs-Preislisten, Einkaufs-Produktbeschreibungen und Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen liegen ab dem ersten Vertragsabschluss automatisch allen weiteren Vertragsabschlüssen zwischen s-IT systems und dem jeweiligen Vertragspartner in der dann gültigen Fassung zugrunde, auch wenn auf diese Einkaufs-Preislisten, Einkaufs-Produktbeschreibungen und Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Zukünftige Änderungen. Änderungen der Einkaufs-Preislisten, Einkaufs-Produktbeschreibungen und Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen von s-IT systems werden dem Vertragspartner schriftlich bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner nicht binnen 14 Tagen widerspricht.

1.3. Zusatzvereinbarungen. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.4. Vertragsbestandteile von Seiten des Auftraggebers. Von Seiten des Vertragspartners kommende Leistungsbeschreibungen werden selbst bei Kenntnis von s-IT systems nur dann wirksam, wenn diese von s-IT systems angenommen werden.

Von Seiten des Vertragspartners kommende Rechtstexte werden selbst bei Kenntnis von s-IT systems nur dann wirksam, wenn diese von s-IT systems mit einem diese Rechtstexte ausdrücklich umfassenden Zusatzvermerk (wie z.B. „AGB akzeptiert“) angenommen werden. Ansonsten widerspricht s-IT systems der Einbeziehung von Rechtstexten des Vertragspartners ausdrücklich. Die bloße Annahme von Leistungsbeschreibungen des Vertragspartners durch s-IT systems bewirkt daher keine Annahme von Rechtstexten des Vertragspartners, selbst wenn diese Rechtstexte beinhalten (wie z.B. „Es gelten unsere AGB.“).

1.5. Vorgehen bei Widersprüchen. Für den Fall von Widersprüchen zwischen dem Einkaufs-Angebot, etwaigen Einkaufs-Preislisten und Einkaufs-Produktbeschreibungen sowie den Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen der s-IT systems gelten diese in der genannten Reihenfolge. Das individuelle Angebot geht also allen anderen Vertragselementen vor.

Für den Fall von Widersprüchen zwischen Vertragselementen der s-IT systems und von Vertragselementen des Vertragspartners gehen alle Vertragselemente von s-IT systems vor.

1.6. Vorgehen bei Unwirksamkeit. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder einzelner Vertragselemente unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebot durch s-IT systems. Stellt s-IT systems dem Vertragspartner ein Einkaufs-Angebot, so ist dieses Einkaufs-Angebot freibleibend und unverbindlich. Nimmt der Vertragspartner das Einkaufs-Angebot an, so ist er an diese Annahme zwei Wochen ab dessen Zugang bei s-IT systems gebunden.

2.2. Angebot durch den Auftraggeber. Stellt der Vertragspartner ein Angebot an s-IT systems, so ist der Vertragspartner an dieses Angebot ebenfalls zwei Wochen ab dessen Zugang bei s-IT systems gebunden.

2.3. Annahme durch s-IT systems. Der Vertrag kommt somit in jedem Fall erst durch die Bestätigung der Annahme bzw. des Angebotes durch s-IT systems zustande.

Die Bestätigung hat grundsätzlich in Schriftform, z.B. durch Auftragsbestätigung, zu erfolgen, es sei denn, dass s-IT systems z.B. durch für den Vertragspartner ersichtliches Tätigwerden zu erkennen gibt, dass s-IT systems angenommen hat.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung

3.1. Leistungsumfang. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Leistungsbeschreibung.

3.2. Aufklärungspflichten des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat alle Aufträge und Informationen detailliert zu überprüfen und s-IT systems auf eventuelle Fehler, Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten, Unvollständigkeiten, Optimierungspotentiale, neuere technische Entwicklungen und dergleichen hinzuweisen.

Auch sonst hat der Vertragspartner s-IT systems alle Informationen mitzuteilen, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Informationen erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

Im Zweifel hat der Vertragspartner die für s-IT systems bzw. deren Kunden vorteilhafteste Version auszuführen.

3.3. Verwendung von Subunternehmern. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen oder zur Erbringung der Leistungen Mitarbeiter oder fachkundige Dritte einzusetzen.

Für den Fall, dass der Vertragspartner die Leistungen durch Mitarbeiter oder fachkundige Dritte ausführt, ist der Vertragspartner verpflichtet, s-IT systems vor Beginn der Leistungserbringung Name, Firma, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Mitarbeiter oder dieser Dritten mitzuteilen.

3.4. Koordinierungsverpflichtung. Wenn die Leistungen des Vertragspartners Bestandteil eines größeren Leistungsumfanges sind, an welchem z.B. auch s-IT systems, der Kunde von s-IT systems oder andere Vertragspartner von s-IT systems beteiligt sind, hat sich der Vertragspartner, soweit es zwischen den Teilleistungen Berührungspunkte gibt, mit den anderen Beteiligten selbständig zu koordinieren.

3.5. Verbot von Teilleistungen. Der Vertragspartner ist nicht zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Eventuelle Zwischenabnahmen dienen daher nur der Qualitätssicherung.

3.6. Verpflichtung der rechtskonformen Ausführung. Der Vertragspartner hat sämtliche Leistungen rechtskonform auszuführen.

Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch s-IT systems zum Export in ein dem Vertragspartner bekanntes Zielland bestimmt sind, sind die Leistungen so auszuführen, dass der rechtskonforme Export und die rechtskonforme Verwendung im Zielland möglich sind.

3.7. Freiheit von Rechten Dritter. Rechteübertragung. Der Vertragspartner hat sämtliche Leistungen so auszuführen, dass diese frei von Rechten Dritter sind und sämtliche Rechte an den Leistungen exklusiv sowie zeitlich, örtlich und umfangmäßig unbeschränkt an s-IT systems zu übertragen.

Sollte es nicht möglich sein, die Leistungen so auszuführen, dass diese frei von Rechten Dritter sind (z.B. bei der Verwendung urheber- oder patentrechtlich geschützten Komponenten), hat der Vertragspartner s-IT systems vorab darauf hinzuweisen und die Zustimmung von s-IT systems einzuholen.

Wird s-IT systems wegen diesbezüglichen Rechtsverletzungen von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, s-IT systems schad- und klaglos zu halten.

3.8. Recht auf Ausgangsmaterialien und Zwischenergebnisse. Der Vertragspartner zudem hat nach Abschluss der Leistungen bzw. auch sonst auf Anforderung sämtliche zur Erstellung der Leistung notwendige Ausgangsmaterialien (z.B. Rohdaten) und Zwischenergebnisse (z.B. Photoshop-Dateien) an s-IT systems zu übertragen und eventuelle von s-IT systems zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien vollständig zurückzustellen und eventuelle Kopien vollständig zu vernichten.

3.9. Erfüllungsort. Gefahrenübergang. Transportversicherung. Erfüllungsort ist der Sitz von s-IT systems. Bei Lieferung bzw. bei Versand von Waren durch den Vertragspartner geht die Gefahr immer erst mit Ablieferung der Waren bei s-IT systems auf s-IT systems über.

Wenn der Wert der zu liefernden bzw. zu versendenden Leistungen die Standardtransportversicherung übersteigt, ist durch den Vertragspartner eine zusätzliche Transportversicherung abzuschließen.

3.10. Verbot des Referenzierens. Der Vertragspartner ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von s-IT systems nicht berechtigt, Daten wie Kundennamen, Projektbeschreibungen, Projektabbildungen und ähnliches im Rahmen einer Referenzliste oder anderen Werbemitteln zu verwenden.

4. Termine

4.1. Fixtermine. Termine sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, Fixtermine, nach deren Verstreichen s-IT systems ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

5. Honorar

5.1. Preise. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

5.2. Kostenvoranschläge. Kostenvoranschläge des Vertragspartners sind verbindlich. Sofern nicht ausnahmsweise eine Verrechnung nach Aufwand vereinbart ist, verstehen sich alle Preise als Pauschalpreise, in welchen alle zur Leistungsausführung notwendigen Leistungen enthalten sind.

6. Zahlung

6.1. Zahlbarkeit. Die Rechnungen des Vertragspartners sind frühestens ab Rechnungsdatum fällig. s-IT systems bezahlt die Rechnungen des Vertragspartners binnen 30 Tagen ab Fälligkeit.

6.2. Verbot von Vorschuss- und Teilrechnungen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes aliquote Vorschüsse zu verlangen bzw. Teilleistungen zu verrechnen.

6.3. Verbot der Aufrechnung und der Zurückbehaltung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von s-IT systems aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde von s-IT systems schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners wird ausgeschlossen.

7. Konkurrenzverbot, Verschwiegenheitsverpflichtung, Abwerbverbot

7.1. Konkurrenzverbot. Der Vertragspartner verpflichtet sich, s-IT systems bei deren bestehenden Kunden nicht zu konkurrenzieren. Diese Verpflichtung gilt drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

7.2. Verschwiegenheitsverpflichtung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, über alle ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses über s-IT systems bzw. deren Leistungen zukommenden Informationen, insbesondere über die von der s-IT systems verwendeten Verfahren und Techniken, über die Kunden und Interessenten sowie über die anderen Geschäftspartner der s-IT systems, Stillschweigen zu bewahren, sofern die Informationen nicht ausdrücklich durch s-IT systems zur Weitergabe bestimmt sind oder sich die Bestimmung zur Weitergabe nicht bereits zweifelsfrei aus der Art der Zurverfügungstellung der Informationen ergibt (z.B. Informationen aus Endkunden-Werbefoldern bzw. aus der Endkunden-Website).

Dies betrifft sowohl Informationen, welche dem Vertragspartner von s-IT systems direkt, als auch Informationen, welche dem Vertragspartner über Dritte bekannt werden. Auch über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen s-IT systems und dem Vertragspartner ist Stillschweigen zu bewahren.

Alle der Geheimhaltung unterliegenden Informationen sind zudem gesichert zu verwahren und vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

Nach Vertragsende sind alle Informationen vollständig, unaufgefordert und kostenlos an s-IT systems zurückzustellen und etwaige Kopien zu vernichten.

Diese Verpflichtungen gelten auch über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

7.3. Abwerbeverbot. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von s-IT systems abzuwerben. Diese Verpflichtung gilt drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

7.4. Konventionalstrafe. Bei einem Verstoß gegen diese Verbote bzw. Verpflichtungen hat der Vertragspartner eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 100.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

7.5. Überbindung an Mitarbeiter und Subunternehmer. Der Vertragspartner wird seinen Mitarbeitern, soweit arbeitsrechtlich möglich, und seinen mit Subaufträgen in Sachen s-IT systems beauftragten Subunternehmern ebenfalls gleichlautende Verbote bzw. Verpflichtungen zugunsten der s-IT systems auferlegen.

Bei der Überbindung des Konkurrenzverbotes an Subunternehmer ist es ausreichend, wenn das Konkurrenzverbot für den Subunternehmer nur die jeweils auftragsgegenständlichen Kunden der s-IT systems umfasst.

8. Haftung

8.1. Haftungsrahmen. Der Vertragspartner haftet für seine Leistungen im Rahmen der Gesetze. Die Beweislast trägt in jedem Fall der Vertragspartner. Die Rügeverpflichtung durch s-IT systems wird ausgeschlossen.

8.2. Haftungsregress. Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch s-IT systems vereinbarungsgemäß zum Weiterverkauf an Dritte vorgesehen sind, ist ein Haftungsregress durch s-IT systems gegenüber dem Vertragspartner auch nach Ablauf der sonstigen gesetzlichen bzw. vertraglich eingeräumten Haftungsansprüche bis sechs Monate nach der fristgerechten Geltendmachung von gesetzlichen sowie vertraglich eingeräumten Haftungsansprüchen des Dritten gegenüber s-IT systems möglich.

8.3. Garantien an Dritte. Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch s-IT systems vereinbarungsgemäß beim Weiterverkauf an Dritte mit einer besonderen, mit dem Vertragspartner abgestimmten Garantie versehen werden, hat der Vertragspartner im Garantiefall die Garantieleistung zu übernehmen.

8.4. Fester Einbau bei Dritten. Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch s-IT systems vereinbarungsgemäß zum festen Einbau an einem dem Vertragspartner bekannten Ort, z.B. in eine Gebäude oder in eine mobile Anlage bei Dritten vorgesehen sind, ist der Vertragspartner im Haftungsfall verpflichtet, im Fall eines Austausches oder einer Reparatur diese/n vor Ort vorzunehmen bzw. im Fall einer Wandlung die frustrierten Kosten des Ein- und Ausbaus zu tragen.

8.5. Versicherungspflicht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vorzuhalten und darüber auf Verlangen gegenüber s-IT systems einen Nachweis zu erbringen.

8.6. Ansprüche des Vertragspartners. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit von s-IT systems beruhen. Die Beweislast für das Vorliegen der krass groben Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes trägt der Vertragspartner.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Anzuwendendes Recht. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und s-IT systems ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

9.2. Gerichtsstand. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen s-IT systems und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige österreichische Gericht in Salzburg vereinbart. s-IT systems ist aber auch zur Klage am allgemeinen Gerichtsstand von s-IT systems und des Vertragspartners berechtigt.